

## 3. Sorgfaltspflichten nach dem WTBG 2017

Im vorangegangenen Abschnitt haben wir uns neben den Grundlagen der Geldwäscherei und ihrer Strafbarkeit vor allem den Risiken im Zusammenhang mit einem eigenen strafrechtlich relevanten Verhalten von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern gewidmet. Unabhängig von dieser Vermeidung der eigenen Strafbarkeit sieht das WTBG 2017 jedoch auch Sorgfaltspflichten vor, welche teilweise selbst dann zu erfüllen sind, wenn die Kanzlei keinen einzigen Klienten betreut. Daneben bestehen auftraggeberspezifische Sorgfaltspflichten. Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ist das zweite große Ziel, neben der Vermeidung eigener Strafbarkeit, immerhin sind grobe, systematische Verstöße gegen diese Sorgfaltspflichten mit Strafe von bis zu einer Million Euro bedroht. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die §§ 88 bis 95 WTBG 2017 sowie die KSW-GWPRL 2017.<sup>35</sup>

### 3.1. Risikobasierter Ansatz

Das WTBG 2017 sieht einen risikobasierten Ansatz sowohl für die Durchführung von Prüfungen der Einhaltung der Pflichten zur Geldwäscheprevention in WT-Kanzleien durch die dafür bestellten Experten, als auch für die Erfüllung der Pflichten zur Geldwäscheprevention vor. Dabei haben die Maßnahmen zur Geldwäscheprevention gemäß § 88 Abs 1 WTBG die Gefahr zu berücksichtigen, dass Dienste des Berufsberechtigten für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.<sup>36</sup> Die Ausgestaltung der innerorganisatorischen Maßnahmen, Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern und Meldepflichten soll dieses Risiko minimieren.

Der risikobasierte Ansatz, wie er etwa auch im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen zur Anwendung gelangt, zeichnet sich dadurch aus, dass das System als solches geprüft wird und nicht die einzelnen Transaktionen.<sup>37</sup> Für die Geldwäscheprevention bedeutet dies daher, dass zunächst das Risiko ermittelt wird, um anschließend die internen Strukturen daran anzupassen.

Für Berufsberechtigte ist es daher gemäß § 88 Abs 2 WTBG erforderlich, das Risiko unter Berücksichtigung der Risikoanalysen der EU und der Republik Österreich

---

35 Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprevention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017), Amtsblatt II/2017, 24.

36 Vgl. *Peschetz/Peschetz*, SWK 13–14/2018, 644 (646 ff).

37 Vgl. *Graschitz*, Prüfungsqualität und Risikopräferenz (2017) 98.

sowie die Risikofaktoren, welche in den Anhängen 1 bis 3 der 4. Geldwäscherichtlinie angeführt sind, soweit für die konkrete Tätigkeit einschlägig, zu quantifizieren.

Konkret heißt dies für den Wirtschaftstreuhand, dass er sich sehr intensiv mit den tatsächlich in der jeweiligen Kanzlei erbrachten Leistungen, ihren Klientenstrukturen und den internen Prozessen und Organisationsstrukturen auseinandersetzen muss, um für die einzelnen Fallgruppen das Risiko zu ermitteln und so für eine konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes Sorge tragen zu können.

In einem ersten Schritt wird es daher sicherlich sinnvoll sein, sich einen Überblick über das Dienstleistungsportfolio im Allgemeinen zu verschaffen. Diese werden typischerweise bereits, unabhängig vom Klienten, für welchen sie erbracht werden, ein unterschiedliches Risikoprofil aufweisen. Immerhin wird die Erstellung einer Arbeitnehmerveranlagung typischerweise kein besonders hohes Geldwäscherisiko mit sich bringen, während bei komplexen Akquisitionen mit Auslandsbezug möglicherweise schon eher ein genauerer Blick lohnt. In Abhängigkeit von dem Risikoprofil der erbrachten Dienstleistungen sollten in Anlehnung an die in der Geldwäscherichtlinie definierten Risikofaktoren, aber auch auf Grundlage von Erfahrungswerten je Tätigkeitsart Faktoren definiert werden, welche für das Risiko maßgeblich sind. Idealerweise sollte für diese Determinanten eine ausreichende Datenbasis in den Klientenstammdaten geschaffen werden, um das Risikoprofil von Klienten regelmäßig auch mit möglichst hohem Automatisierungsgrad überprüfen zu können. So kann etwa in der verwendeten Softwarelösung für benötigte Daten ein im Zuge der Jahresabschlusserstellung oder Erstellung von Steuererklärungen oder Durchführung von Transaktionen zu befüllendes Set von Stammdaten definiert werden.

Alternativ könnte es für kleinere Kanzleien auch sinnvoll sein, eine entsprechende Risikoeinstufung periodisch in Excel vorzunehmen. Sie finden im Kapitel 7. – Arbeitsbehelfe eine von uns erstellte Vorlage in Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der KSW, welche Sie nach Belieben für Ihre Zwecke anpassen können.

Im Mitgliederportal der KSW finden Sie künftig ein Muster für eine interne Risikoanalyse, welche Ihnen erlaubt, die Vorstellungen der KSW, welche auch Gegenstand der Geldwäscheprüfungen sein werden, nachzuvollziehen. Diese war für März 2018 angekündigt, lag aber bei Finalisierung dieses Buchs im September 2018 noch nicht vor. Es ist unbedingt empfehlenswert, nach Erscheinen die eigene Risikoanalyse anhand der Empfehlungen der KSW zu evaluieren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird diese keine großen Überraschungen enthalten, dennoch sollte die Erfüllung aller Vorgaben unbedingt überprüft werden, um Geldwäscheprüfungen gelassen entgegen blicken zu können.

Soweit Sie anhand der derzeit zur Verfügung stehenden Informationen keine abschließende Vorstellung davon haben, wie in Ihrem konkreten Fall die interne

Risikoanalyse durchzuführen ist, können Sie als Interpretationshilfe das Rundschreiben Risikoanalyse der Finanzmarktaufsicht<sup>38</sup> heranziehen. Das Rundschreiben richtet sich zwar an Kredit- und Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen, was im Ergebnis dazu führt, dass die darin spezifizierten Anforderungen in Hinblick auf die Sorgfaltspflichten für diese Gruppe von Verpflichteten sicherlich weiter gehen, als dies von einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erwartet wird. Dennoch lässt sich gerade in Hinblick auf Herangehensweisen und Methoden aus dem Rundschreiben einiges gewinnen. So bietet das Rundschreiben etwa einen Leitfaden zur Erstellung, welcher sinngemäß auch gut auf Wirtschaftstreuhand übertragen werden kann.

Die Empfehlung sieht konkret ein Vorgehen in fünf Schritten vor:<sup>39</sup>

**1. Definition sämtlicher relevanter Risikofaktoren:** Dies bedingt zunächst eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Geschäftsstrategie. Eine auf Finanzstrafrecht oder Beratung von Privatstiftungen und Trusts spezialisierte Kanzlei wird ein anderes Risikoprofil haben als eine Full-Service-Kanzlei mit hohem Anteil an KMU und Arbeitnehmerveranlagungen. Abhängig von der Geschäftsstrategie werden sich eine unterschiedliche Leistungspalette ergeben sowie eine andere Kundenstruktur. Dies macht es erforderlich, dass andere Kriterien und Prozesse definiert werden, um eine sinnvolle Risikoeinschätzung zu erlangen und kritische Sachverhalte im Tagesgeschäft möglichst effektiv erkennen zu können. Definiert etwa die Full-Service-Kanzlei drei Risikoklassen, wobei in das hohe Risiko nur Trusts fallen (in Österreich gibt es nur eine äußerst geringe Anzahl an Trusts, welche nur äußerst selten von kleinen und mittelständischen Kanzleien betreut werden; die Wahrscheinlichkeit, „zufällig“ einen solchen Klienten zu akquirieren, ist daher eher gering) – in der zweiten Risikoklasse wären die Privatstiftungen anzusiedeln (von welchen die besagte Kanzlei derzeit exakt eine betreut) und alle anderen wären in der geringsten Risikoklasse 3 –, so wäre dies im Ergebnis wohl wenig sinnvoll. Trifft dagegen die auf Stiftungen spezialisierte Kanzlei eine ähnliche Entscheidung, sieht dies ganz anders aus.<sup>40</sup> Die Trusts, für welche möglicherweise die eigene Expertise aufgrund ihrer Seltenheit geringer ist, würden dann ein höheres Risiko aufweisen als Stiftungen, auf welche man spezialisiert ist und wo die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Unstimmigkeiten sehr hoch ist, hätten jedoch immer

---

38 Vgl. *Finanzmarktaufsicht*, Rundschreiben Risikoanalyse (2018) 1 ff.

39 Vgl. *Finanzmarktaufsicht*, Rundschreiben Risikoanalyse (2018) 15 ff.

40 Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies lediglich die Klassifizierung des eigenen, geschäftsmodell-spezifischen Risikos betrifft. Eine auf Stiftungen spezialisierte Kanzlei wird sich möglicherweise dennoch damit konfrontiert sehen, schon aufgrund der Rechtsform 100 % der Klienten im hohen Risiko zu haben. Dennoch wird sich aus Sicht der Kanzlei in Hinblick auf Geldwäscherisiko und Aufdeckungswahrscheinlichkeit ein unterschiedliches Risiko für einzelne Fallgruppen ergeben, welches eine differenzierte Geldwäschestrategie erlaubt.

noch ein höheres Geldwäscherisiko als die vereinzelt betreuten KMU und Arbeitnehmerveranlagungen. Die konkreten für die jeweilige Kanzlei relevanten Risiken können daher aus der Geschäftsstrategie, den Prozessen, den Kunden, geographischen Aspekten, den angebotenen Dienstleistungen, den für einen bestimmten Kunden abgewickelten Transaktionen, oder auch dem Einsatz neuer Technologien entstehen.

2. **Analyse der definierten Risikofaktoren:** Diesen Gruppen von Risikofaktoren sind, soweit sinnvoll, Subkriterien zuzuordnen. Beispielsweise wird für die Beurteilung des Kundenrisikos zunächst relevant sein, wo der Kunde ansässig ist. Entsprechend wäre zu definieren, dass Kunden mit Sitz in Hochrisikostaaten als hohes Risiko anzusehen sind, Kunden mit Sitz im sonstigen Drittlandsgebiet im normalen Risiko und Kunden mit Sitz im EWR-Raum ein geringes Risiko aufweisen. Auch eine Risikoeinstufung anhand der Rechtsform, der Mitglieder der Geschäftsführung, der Eigentümer, des Umsatzvolumens etc kann erfolgen. Abzustellen ist dabei einerseits auf die Vorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie, andererseits aber auch auf Erfahrungswerte aus bisherigen Verdachtsfällen oder auch aktuellen öffentlich gewordenen Fällen. Wesentlich ist daher, dass diese Einstufung der Risikofaktoren in regelmäßigen Abständen nach einem klar definierten Prozess auf Aktualität überprüft wird, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass die definierten Faktoren noch das tatsächliche Risiko abbilden.
3. **Bewertung der definierten Risikofaktoren:** Anhand eigener Daten soll nach der FMA-Empfehlung eine Bewertung der einzelnen Risikoarten erfolgen. Gemeint ist damit, dass für die einzelnen Risikogruppen (Kunden, Geschäftsstrategie, Prozesse, Transaktionen etc) das Risiko eingeschätzt wird. So wäre etwa anhand der zuvor definierten Kriterien zu ermitteln, welcher Anteil der eigenen Kunden, abgewickelten Dienstleistungen etc auf die jeweiligen Prozesse entfällt. Etwa wäre festzuhalten: „90 % unserer Kunden haben ihren Sitz im Inland, 10 % im EWR-Raum, 0 % in Drittstaaten. An 0,5 % unserer Klienten sind politisch exponierte Personen oder deren nahe Angehörige beteiligt. Wir betreuen hauptsächlich kleine und mittelständische Unternehmen, 60 % unserer Klienten sind Einzelunternehmen, 25 % Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 10 % Personengesellschaften, 5 % sonstige Gesellschaftsformen. Wir betreuen keinen Trust und lediglich eine Privatstiftung. Unsere Kunden bzw deren vertretungsbefugte Personen sind uns persönlich bekannt. Wir schätzen das kundenspezifische Risiko daher insgesamt als gering ein.“ Diese Einschätzung hat für alle Risikofaktoren zu erfolgen.
4. **Ableitung eines Gesamtrisikos auf Unternehmensebene:** Die so getroffenen Einstufungen des Risikos in den einzelnen Kategorien ist schlüssig zu einem Gesamtrisiko zusammenzuführen. Diese Einschätzung ist maßgeblich dafür, welche Anforderungen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes an die Prozesse zur Geldwäscheprävention zu stellen sind.

- 5. Risikominimierende Maßnahmen:** Der letzte Schritt der FMA-Empfehlung ist die Ableitung risikominimierender Maßnahmen. Dies umfasst etwa angemessene Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einschließlich deren schriftlicher Dokumentation in Dienstabweisungen, Arbeitsbehelfen etc, die entsprechende Ausgestaltung der Funktion des Geldwäschebeauftragten in Hinblick auf Befugnisse, Ressourcen (insbesondere auch zeitliche) und Kompetenzen, die Aktualisierung der Risikoanalyse, Erhebung von Daten und Gewährleistung der Datenqualität (etwa in Form von Softwarelösungen zum Monitoring von PEP und sonstigen risikobehafteten Personen), regelmäßige Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierung betreffend Risikosituationen, Durchführung von Kontrollen, Dokumentation der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen.

Dieser Prozess für die Ableitung des Unternehmensrisikos wird für Wirtschaftstreuhandtünder wohl nicht zwingend einzuhalten sein. Da aus Sicht der Autoren diese Vorgehensweise jedoch auch für kleine Kanzleien grundsätzlich empfehlenswert ist, um die Geldwäscheprävention auf solide Beine zu stellen, finden Sie im Kapitel Arbeitsbehelfe eine erste Idee, wie Sie diese Vorgehensweise auch für kleine Kanzleien sinnvoll umsetzen können. Ab einer bestimmten KanzleigröÙe und/oder -komplexität erscheint die Einhaltung dieses Prozesses jedoch sinnvoll, um auf strukturierte und nachvollziehbare Weise zu einer Beurteilung des Risikos auf Kanzleiebene zu kommen.

In jedem Fall ist gemäß § 88 Abs 3 WTBG über die verwendeten Strategien, Kontrollen und Verfahren eine Dokumentation zu erstellen, welche GröÙe und Komplexität der Kanzlei, Dauer und Art der erbrachten Dienstleistungen, die Person des Auftraggebers bzw seines wirtschaftlichen Eigentümers, Auftraggeberstruktur und Regionen, in denen der Berufsberechtigte seine Dienstleistungen erbringt, entspricht. Ausführliche Anregungen dazu finden Sie im Kapitel 5. – Erstellen einer internen Richtlinie.

Der risikobasierte Ansatz hat dabei nicht nur in die Systeme und Prozesse zur Geldwäscheprävention selbst, sondern auch in die anzuwendenden Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, wie im nachfolgenden Abschnitt dargelegt wird, einzufließen.

### 3.2. Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern

Auftraggeberbezogene Sorgfaltspflichten sind gemäß § 89 WTBG risikobasiert einzuhalten bei Begründung von Geschäftsbeziehungen, Ausführung gelegentlicher Transaktionen ab einer Höhe von 15.000 Euro, wobei mehrere zusammenhängende Vorgänge zusammenzurechnen sind, bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung der vom Auftraggeber erhaltenen Identifikationsdaten.

Dabei sind gemäß § 90 WTBG die folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers,
- Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers sowie von dessen Identität,
- Feststellung und Überprüfung der Identität von Vertretern des Auftraggebers sowie Vergewisserung über das Vorhandensein einer aufrechten Vertretungsbefugnis,
- Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie die Überprüfung der ausgeführten Transaktionen, sodass sichergestellt wird, dass diese mit den Kenntnissen über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil sowie die Herkunft der Mittel übereinstimmen,
- Einrichtung und Anwendung angemessener Risikomanagementsysteme,<sup>41</sup> einschließlich der Überprüfung, ob es sich beim Auftraggeber oder seinem wirtschaftlichen Eigentümer um politisch exponierte Personen handelt.

Unverändert sind die Überprüfung der Identität des Auftraggebers und die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer Transaktion vorzunehmen. Gemäß § 91 Abs 2 WTBG kann dies bei geringem Geldwäscherisiko auch erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung erfolgen, soweit dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsablaufs erforderlich ist. Die Verfahren sind diesfalls so bald als möglich nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern sind nicht nur bei neuen Auftraggebern zu berücksichtigen, sondern zu geeigneter Zeit, spätestens bis 31.12.2018, auch für bestehende Auftraggeber auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. Soweit sich beim Auftraggeber maßgebliche Umstände ändern, sind die Sorgfaltspflichten jedenfalls umgehend zu erfüllen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Checkliste der KSW „Muster-Checkliste Risikoerhebung/Risikobeurteilung (GWP-Risiko)“ um die erforderlichen Fragen zur Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern (insbesondere zu abweichenden Kontrollstrukturen) zu erweitern und beides in den Leitfaden für das Erstgespräch zu integrieren.<sup>42</sup>

Gemäß § 92 WTBG ist bei Unmöglichkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern von der Begründung einer Geschäftsbeziehung beziehungsweise

---

41 Vgl. Peschetz/Peschetz, SWK 13–14/2018, 644 (649 ff).

42 In diesem Zusammenhang hat es sich als sinnvoll erwiesen, den Einstieg und das Ende des Gesprächs auf den Klienten und seine Bedürfnisse zu fokussieren und die notwendigen Compliance-Fragen in die Mitte zu geben. Diese Vorgehensweise wird als „Sandwich-Methode“ bezeichnet. Dabei wird eine „nutzlose“ oder negativ besetzte Phase des Gesprächs (Honorar, Compliance etc) immer von zwei positiven, nutzbringenden Informationen umrahmt. Dies stellt psychologischen Erkenntnissen zufolge sicher, dass der Gesamteindruck des Klienten vom Gespräch positiv ist.